GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 15.01.19
Telefon: 05288/622 75-12
Telefax: 05288/622 75-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49.239.300

Abt. Rechtliches Bauamt
Mag. Lisa Spergser

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat in seiner Sitzung vom 17.10.2018 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF 43/2003 iVm § 2 des Landes-Polizeigesetzes 1976, LGBl. Nr. 60/1976 idF 82/2003, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Fügen zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung für die Gemeinde Fügen beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch Lärm, welcher nicht unvermeidbar und nicht unbedingt notwendig ist, belästigt werden.
2. Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
3. Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (zB gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen (zB Tiroler Baulärmverordnung), etc geboten oder verboten sind.
4. Für den Fall des Bestehens einer Hausordnung in Wohnanlagen gilt diese Verordnung nur subsidiär.

§ 2 Allgemeiner Lärmschutz

1. Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr.
2. Die Verrichtung lärmerregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für

- die Benützung von lärmerzeugenden Maschinen mit Verbrennungsmotoren;
- den Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführungen mit Verbrennungsmotoren; (dies gilt nicht für bestehende eingetragene Vereine mit eben diesem vorgesehenen Vereinszweck)
- lärmerzeugende Hausarbeiten wie beispielsweise das Hämmern, Sägen, Bohren, das Zerkleinern von Brennmaterialien udgl;
- die Benützung von Krafträdern und Motorfahrrädern ohne zwingenden Grund auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen.

3. Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist. Außerdem finden die vorhergehenden Bestimmungen keine Anwendung bei argumentierbaren Arbeiten von Seiten der Landwirtschaft sowie Winterdiensttätigkeiten, die zum Schutze von Personen und Sachen erforderlich sind und der Beschneiung dienen.

GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

Fügen, am 15.01.19
Telefon: 05288/622 75-12
Telefax: 05288/622 75-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49.239.300

§ 3 Benützung von Tonwiedergabegeräten

1. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und sonstige Lautverstärkeranlagen dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
2. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22:00 bis 07:00 Uhr, dürfen die im Abs 1 definierten Tonwiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden.

§ 4 Tierhaltung

1. Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Lärmbelästigungen seitens der gehaltenen Tiere, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr, hintanzuhalten und dass der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm nicht überschritten und Dritte nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.
2. Tierhalter im Sinne des Abs 1 ist, wer die Sorge für die Tiere durch Gewährung von Obdach und Unterhalt im eigenen oder fremden Interesse übernommen hat.
3. Die Bestimmungen des § 2 Z 3 gelten sinngemäß.

§5 Ausnahmegenehmigung

Der Bürgermeister kann von dem ausgesprochenen Verbot der Lärmerregung ab 22:00 Uhr eine chriftliche Ausnahmegenehmigung für diverse Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmebewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 6 Verwaltungsübertretung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere der vorliegenden Lärmschutz-Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450,- Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
2. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Dominik Mainusch e. h.